

Herausgegeben vom Verband Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V.

Nr. 1

Stuttgart, den 14. Januar 1966

3. Jahrgang

Gruß zum neuen Jahr

Am letzten Abend des alten Jahres, als es zu sterben begann, drängte sich die Frage vor: Sag', Übersetzer, wie hast du's mit der Sprache gehalten? Die Antwort, noch ehe sie sich zu formulieren vermochte, errötete verlegen, floh in die Erinnerung, die an Georg Forberger gemahnte. Der hatte Francesco Guicciardis „Beschreibung aller fürnemen Historien“ übersetzt und am 6. Februar 1574 seine Übertragung dem Kurfürsten von Sachsen gewidmet, „dieweil in Euerer Churfürstlichen Gnaden Landen das reineste und beste Teutsch ganghaftig ist“. Der spätgeborene Kollege des braven Forberger jedoch hatte Bedenken, dessen Dedikation zu der seinen zu machen, und erklärte jetzt mit einem Freimut, als wäre er im Schatten Schopenhauers geborgen: „Wer nachlässig schreibt, legt dadurch das Bekenntnis ab, daß er selbst seinen Gedanken keinen großen Wert beilegt.“ Der Übersetzer stand zu Schopenhauers Wort, mußte sich jedoch gestehen, daß ihm aufdringliche Zweifel einflüsterten, er habe in den vergangenen Monaten vielleicht — und gewiß nur vielleicht — nicht Tag für Tag der Mahnung Schopenhauers gedacht. Da griff der Übersetzer das neue Jahr und sich selbst am Schopfe und versprach: Der „große Wert“, den ich auf die zu übersetzende und meine eigene Sprache lege, wird es mir unmöglich machen, jemals „nachlässig“ zu schreiben. Ist damit nicht ein gutes Übersetzer-Jahr vorausgesagt? Möge es auch reich an Erfahrungen und Erträgen werden!

Ihr Helmut M. Braem, Präsident des VDU

Zum neuen Urheberrecht — auch für Übersetzer

Das praktisch am 1. Januar 1966 inkrafttretende Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 trägt der notorisch mangelhaften Rechtsgelehrsamkeit der Autoren und Übersetzer Rechnung. Dies geht aus einigen besonders wichtigen Bestimmungen hervor, die sogleich kommentiert werden sollen. Wegen Platzmangel ist es nicht möglich, alle 143 Paragraphen des Gesetzes abzudrucken; jeder Übersetzer sollte sie aber kennen, denn einige weitere Rechte kann er nur wahrnehmen, wenn er sie fristgerecht beansprucht. Diese Fristen sind verschieden lang: teilweise enden sie mit dem Unterschreiben des Vertrags oder der stillschweigenden Anerkennung; in anderen Fällen beispielsweise zwei Jahre nach dem Eintritt eines Ereignisses. In manchen Fällen muß der Übersetzer den Verlag finanziell entschädigen, so im Falle eines Rückrufs wegen gewandelter Überzeugung (§ 42), wie mancher Verleger in Zukunft eine Textänderung nach Ablieferung des Manuskripts bezeichnen dürfte. Das ganze Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 51 vom 16. September 1965 abgedruckt.

Die zweimalige Betonung der Definition „persönliche geistige Schöpfung“ in § 2 (2) und § 3 schließt Rohübersetzungen und sonstige, nicht druckreife Bearbeitungen vom Urheberrecht aus. Hiervon werden zweifellos Laien und Anfänger betroffen, deren Werke überarbeitet werden müssen; der routinierte Übersetzer wird fordern, daß die Anerkennung seines Werkes im Sinne dieser Paragraphen 2 (2) und 3 schon im Vertrag ausgesprochen wird.

Bisher konnte der Rechtsnachfolger des Übersetzers, der die Rechte an der Übersetzung summarisch erwarb, das Werk ohne Entschädigung des Übersetzers als Taschenbuchausgabe, Fortsetzungsroman oder für eine Nachübersetzung in eine weitere Sprache verwerten. Das kann er ohne Einwilligung des Übersetzers nicht mehr (§ 12). Der Übersetzer kann Namensnennung an einer von ihm bezeichneten Stelle anfordern (§ 13) und im Falle einer „Verschlimmbesserung“ seines Werkes Rechtshilfe in Anspruch nehmen (§ 14). Von seinem ausschließlichen und nicht übertragbaren Urheberrecht (§§ 15, 29) kann der Übersetzer beliebige Anteile zur Nutzung abgeben (§§ 23, 33, 34, 35). Die „Inhaber des Nutzungsrechts“ sind im Gesetz nicht namentlich genannt oder vorgeschrieben; es kann sich also um

Verleger, Theater, Rundfunkanstalten, Agenten und — Privatpersonen handeln. Schließt ein Übersetzer auf der Basis „Pauschalhonorar“ ab, so sollte er auf die Erwähnung der voraussichtlichen Auflagehöhe im Vertrag dringen. Ist die Auflage beispielsweise 5000 laut Vertrag und 150 000 in der Tat, dann kann der Übersetzer Nachforderungen stellen (§ 36). In für den Übersetzer belanglose, für den Verleger jedoch wichtige Änderungen sollte der Übersetzer stets mit dem Zusatz „unbeschadet der Rechte aus §§ 2 und 3“ einwilligen. Hierbei muß natürlich auf das Urheberrecht des Originalautors Rücksicht genommen werden (§ 3); der Übersetzer muß also den Vertrag mit dem Originalautor mindestens kennen, um einer theoretisch möglichen Schadenersatzklage durch diesen (§ 14) zu entgehen; eine Alternative wäre, auf Wunsch des Verlegers auf die Vertragseinsicht zu verzichten, wenn der Verleger sich schriftlich zu der daraus entstehenden Verantwortung bekennt. Ausdrücklich und stillschweigend wird vom Gesetzgeber übrigens die Existenz eines Übersetzervertrages so oft vorausgesetzt (§§ 13, 23, 33, 34, 35, 36, 39, 132 und andere), daß der Einfachheit halber ein Einheitsvertrag (ähnlich dem Einheits-Mietvertrag) wünschenswert wäre, in den Titel, Umfang, Auflagehöhe, Honorar, Fristen usw. eingesetzt und wo die vom Gesetzgeber zur vertraglichen Regelung offengelassenen vorgedruckten Fragen wahlweise gestrichen oder ergänzt werden können.

Auszug aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
 2. ...
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.

§ 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe); das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Senderecht (§ 20),
3. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
4. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden ...

§ 24 Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

§ 28 Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 29 Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 33 Weiterwirkung einfacher Nutzungsrechte

Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts eingeräumt hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts wirksam, wenn nichts anderes zwischen dem Urheber und dem Inhaber des einfachen Nutzungsrechts vereinbart ist.

§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

§ 35 Einräumung einfacher Nutzungsrechte

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, ... sind entsprechend anzuwenden.

§ 36 Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, daß die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem groben Mißverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach angemessene Beteiligung an den Erträgen gewährt wird.

(2) Der Anspruch verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren.

(3) Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

§ 39 Änderungen des Werkes

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung ... nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

§ 132 Verträge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind ... auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. ...

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

Rolf Tonndorf

Babylonisches Privatissimum

Zu Alexander Lenards Buch über Sprachen

Mediziner haben die Literatur schon mit den erstaunlichsten und ehrwürdigsten schriftlichen Gespinsten bereichert — man hat da illustre Beispiele, von der Lyrik bis zum großen Roman. Daß ein Arzt ein Kinderbuch ins Lateinische übersetzte und damit — dem Vernehmen nach — so etwas wie einen Bestseller schrieb, ist gewiß in diesem an Blüten nicht knappen Garten der Medizinalliteratur (oder Literarmedizin?) eine besonders exotische. Alexander Lenard hat sich mit dem für „Winnie ille Puh“, der Übersetzung von „Puh der Bär“, eingehemsten Ruhm nicht zufrieden gegeben und der Sagen „Bonjour tristesse“ in modernisiertes Lateinisch übertragen, damit verdeutlichend, daß es ihm nicht um den skurrilen Reiz eines Küchenlateins zu tun ist, sondern viel ernsthafter um einen pädagogischen Brückenschlag zu klassischen Formen mit Hilfe zeitgemäßer Inhalte. Das bekannte und zuweilen belächelte Lexikon der latinisierten Ausdrücke moderner Welt, das Kardinal Bacci für den Gebrauch des Vatikans zusammengestellt, und die Verse und Epigramme des schwäbischen Josef Eberle sind zwei weitere unter mannigfachen Beispielen für das Bestreben ernsthafter Leute, dem Lateinischen etwas von seiner völker- und wissenschaftsverbindenden Natur zu erhalten, mit der es sich im Mittelalter bewährte. Ob diese Versuche eine mehr als esoterische Zukunft haben, bleibt abzuwarten. Zu wünschen ist es.

Hier soll die Rede nicht von dem medizinischen Lateinisten Lenard sein, sondern von dem Mann, der sich, noch erstaunlicher, als ein wahrer Polylinguist und Weltläufer entpuppt. „Sieben Tage Babylonisch“ ist der Titel eines schmalen Bändchens, enthaltend sieben Vorträge, in denen sich Lenard als ein Kenner, Liebhaber und beredter Interpret verschiedener Sprachen erweist. Verschiedener Sprachen — das heißt der Sprache als der exemplarischen Erscheinungsform menschlichen Geistes, verfolgt in ihre unzählbaren, unauslotbaren Verwicklungen und Entwicklungen. Hier wird eine Form des Dilettantismus getrieben, für die sich der

Wissenschaftler der Sprache neidlos begeistern kann, gelingt es doch Lenard, seine Hörer und Leser Anteil nehmen zu lassen am lebendigen Wirken des Sprachgeistes und ihnen Einblicke zu geben in das faszinierende Wechselspiel, das sich, naiver Beobachtung weitgehend entzogen, zwischen dem Denken, Sprechen und Handeln der Menschen vollzieht.

Er versteht es, die von dem Indogermanischen völlig verschiedene Denk- und Ausdrucksweise des Ungarischen — seiner Muttersprache übrigens — darzustellen und das Erstaunen des Europäers darauf zu lenken, daß hier eine kleine europäische Sprachinsel sich ein unabhängiges, fast hermetisch abgeschlossenes Weltbild bewahrt hat. Da erfährt man vom „Katharinensichen“, einer von rund 100 000 Menschen in einer brasilianischen Sprachinsel gesprochenen Variante des Deutschen, die aus der gegenseitigen Beeinflussung deutscher Einwanderer, portugiesischer Kolonialisten und Eingeborener entstand. Als eine Art Urwald doktor hat Lenard diese Kenntnisse aus erstem Munde. Auch das südamerikanische Portugiesisch weiß er in seinen interessanten Besonderheiten darzustellen, und gleichgültig, ob er sich über das nicht von der französischen Akademie verzeichnete Argot, die Stellung des römischen Dialekts in der italienischen oder toskanischen Schriftsprache oder das noch von einem halben Hundert überlebender südamerikanischer Indianer gesprochene Boto-kudische, eine dem Mongolischen verwandte Sprache, verbreitet — er ist nirgends trocken und nirgends banal.

Gewiß sind die mitgeteilten Fakten dem Eingeweihten nur selten wirklich neu, nicht wenig kann man anderorts in wissenschaftlicher oder feuilletonistischer Form nachlesen, aber diese Mischung von Belehrung und Unterhaltung, wie Lenard sie bietet, wird schon deshalb das Interesse des Laien und die Zustimmung des Fachmanns finden, weil die lebendige sprachliche Erfahrung und die Liebe zur Sache überall spürbar wird. Hinzu kommt, daß Lenard die Linguistica in den Zusammenhang von sozialen, folkloristischen und geistesgeschichtlichen Phänomenen stellt. Wenn er manchmal ein wenig moralisiert, so sieht man ihm das, sofern man ihm nicht ohnehin beipflichtet, gerne nach. Er ist weder ein Purist noch ein Beckmesser, sondern ein Liebhaber, ein Realist und ein Lehrer der Sprache von selten glücklichem Einheitslichkeit und Überzeugungskraft.

Alexander L e n a r d : Sieben Tage
Babylonisch. Deutsche Verlags-Anstalt,
Stuttgart, 97 Seiten. 7,80 DM.

Erasmus Schöfer

FÜNFTER KONGRESS DER FIT in Lahti, Finnland

Dieser Kongreß wird zwischen dem 7. und 14. August 1966 stattfinden. Besucher werden Gelegenheit haben, einen dreitägigen Ausflug nach Leningrad von Sonntag, dem 14. bis Dienstag, dem 16. zu machen. Eine offizielle Kongreßbroschüre ist bereits fertiggestellt. Der Beteiligungsbeitrag ist Dollar 6,— für Delegierte und Dollar 12,— für alle anderen Teilnehmer.

Vorträge für den FIT-Kongreß

Um Zeit zu sparen, sollen die Vorträge für den FIT-Kongreß in Lahti nicht mündlich gehalten werden, sondern schriftlich allen Delegationen lange vor Beginn des Kongresses zur Verfügung stehen, um ein sorgfältiges Studium zu ermöglichen. Während des Kongresses sollen die Vorträge, deren Kenntnis bei jedem Delegierten vorausgesetzt wird, lediglich diskutiert werden. Jedes Mitglied des VDÜ ist berechtigt, einen Vortragstext einzureichen. Der Vorstand des VDÜ empfiehlt, sich auf ca. sechs Schreibmaschinenseiten zu beschränken. Ist der Vortrag länger, dann ist jedenfalls eine Zusammenfassung von etwa fünf Seiten erwünscht. Bitte, reichen Sie Ihren Vortrag in einer der beiden FIT-Amtssprachen (Französisch oder Englisch) in dreifacher Ausfertigung dem VDÜ-Vorstand ein. Da jeder Vortrag in 250 Exemplaren vorliegen muß, der Vorstand des VDÜ also Zeit zur Vervielfältigung und zum Versand und die FIT wiederum Zeit zur Verteilung der Exemplare benötigt, erwartet der Vorstand Ihren Vortragstext spätestens am 15. Februar 1966. Adressieren Sie die Sendung einfach an: VDÜ, 7000 Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 53.

Bücher für Übersetzer

In der DC POETRY EUROPE SERIES, Herausgeber Donald Carroll, sind vor kurzem ausgewählte Gedichte von Johannes Bobrowski unter dem Titel SHADOW LAND erschienen. Die Übersetzung stammt von Ruth und Matthew Mead. Der Band ist der erste in einer neuen Reihe zeitgenössischer europäischer Lyrik in Übersetzungen. Michael Hamburger schreibt: "All of the enthusiastic words that have been said about Bobrowski's work may be said about Ruth and Matthew Mead's translation, for *Shadow Land* affords the reader that rare opportunity of reading an excellent poet excellently translated."

Der LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN des BDÜ hat das neueste Heft in seiner Schriftenreihe zur Übersetzungswissenschaft und Auslandskunde Zlatko Gorjan, dem Präsidenten der FIT, gewidmet. Interessenten können die Broschüre kostenlos beim Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Landesverband Nordrhein-Westfalen, 407 Rheydt, Odenkirchener Straße Nr. 107, anfordern.

übersetzen, Vorträge und Beiträge vom Internationalen Kongreß literarischer Übersetzer in Hamburg 1965, Herausgeber Rolf Italiaander, ist, wie bereits im „Übersetzer“ angekündigt, vor kurzem im Athenäum-Verlag, Frankfurt, erschienen. Der Band bietet, ohne den Ehrgeiz einer Enzyklopädie, für alle jene, die mit fremden Sprachen umgehen, eine hervorragende Einführung in die vielfältigen Probleme des Übersetzens literarischer Werke. Neben namhaften deutschen Experten kommen Fachleute aus den USA, aus Frankreich, aus der UdSSR, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Ungarn zu Wort. So präsentiert dieser Band, eingeleitet von Professor Italiaander, auch auf diese Weise die weltumfassende Bedeutung und Wirkung des Übersetzens. Wir meinen, daß keiner unserer Kollegen ohne diesen Band sein sollte. (Athenäum-Verlag, 192 S., 1965.)

Der VDÜ teilt mit:

Wir begrüßen als neue Mitglieder:

Anja Bertsch-Hegemann, Köln
Professor Dr. Walter Jens, Tübingen
Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Rath, Tübingen
May Rath, Tübingen
Rosemarie Rath, Tübingen
Kristin Völker, Hamburg

Neue Werke unserer Mitglieder:

Paul Baudisch: „Kalifornische Erzählungen“ von Bret Harte. Mit 66 Bildern von Rudolf Schlichter, Kiepenheuer & Witsch, Köln.

Günther Danehl: „Alle Reichtümer der Welt“, Schauspiel von Eugene O'Neill, G. B. Fischer Verlag, Frankfurt.

Werner v. Grünau: „Nordwest-Passage“ von Kenneth Roberts, Sonderausgabe erschienen bei Paul List Verlag, München. „Dieses unser Leben“ von Richard Carrington, Rütten & Loening, München.

Elisabeth Ihle: „Der Abenteurer vom Skredalelv“ von Mikkel Fönu, Universitas-Verlag, Berlin.

Curt Meyer-Clason: „Pnin“, Roman von Vladimir Nabokov, Rororo Taschenbücher, Rowohlt, Reinbek/Hamburg.

Elisabeth Serelman-Küchler: „Geschichte der Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts“ von Leonardo Enevollo, Callwey, München.

Elmar Tophoven: „Das Schweigen“ von Natalie Sarraute, Luchterhand, Neuwied.

Wolfgang Wagnut: „Die Revolution der Architektur“ von Reyner Banham, Rowohlt, Reinbek/Hamburg.

Horst Wegener: „Die Zukunft der Raumfahrt“ von Erik Berghaust, Vorwort von Walter R. Dornberger, Econ Verlag, Düsseldorf.

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals darum bitten, „Neue Werke“ der Redaktion mitzuteilen. Die meisten unter dieser Rubrik angeführten Bücher sind Besprechungen der Tages- und Zeitschriftenpresse entnommen. Wenn also Fehler unterlaufen, kann dem ÜBERSETZER kein Vorwurf gemacht werden!

Erstmalig in Japan sind jetzt Gedichte von Johann Peter Hebel erschienen. Die Übersetzung besorgte der Ordinaris für Germanistik an der Universität Kobe, Professor Dr. Yokawa. Er stützte sich dabei auf die alemanisch-hochdeutsche Ausgabe von Richard Gäng und dessen Mithilfe. Bisher waren Hebels Mundartgedichte der Schwierigkeit der Übersetzung wegen nur in wenige europäische Sprachen übersetzt worden. Die Übersetzung ins Japanische erwies sich insofern als besonders kompliziert, als die japanische Schrift nicht auf einem Lautalphabet, sondern auf dem Ideogramm fußt. Auch kennt das Japanische keinen Strophenbau, keine Reime, kein Metrum deutscher Prägung. Diese Kunstmittel mußten durch andere ersetzt werden, um die Sprache zu erhöhen. — Das Werk erschien im Asahi-Verlag in Hiroshima, wohin der Übersetzer seiner germanistischen Verdienste wegen gerade an die neuerstandene Hochschule berufen wurde.

Internationale Dichtertage in Budapest, die in Zusammenarbeit mit der UNESCO und dem Internationalen PEN-Club veranstaltet werden sollen, kündigte der ungarische Schriftsteller György Somlyó für Oktober 1966 an. Er machte die Mitteilung bei Abschluß der Generalversammlung des ungarischen Schriftstellerverbandes. 1966 soll in der ungarischen Hauptstadt auch eine internationale Übersetzertagung stattfinden.

Justitiar des VDÜ: Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 hat Dr. Friedrich Karl Fromm, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin, die Aufgaben eines Justitiars des Verbandes Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. übernommen. Mitglieder des VDÜ, die in Rechtsfragen beraten oder vertreten zu werden wünschen, haben ihre entsprechenden Unterlagen an den Präsidenten zu schicken: 7 Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 53. Sollte der Rechtsausschuß des VDÜ die erbetenen Auskünfte nicht geben können, nimmt der Justitiar sich der Angelegenheit an. Der Vorstand dankt Dr. Fromm sehr herzlich für seine Bereitschaft, den Mitgliedern des VDÜ als Justitiar zu helfen — wann immer es möglich ist.

VDÜ

* * *

Die erste arabische Übersetzung einer Auswahl von Gedichten Rainer Maria Rilkes ist jetzt im Syrischen Verlag „Dal el-yaksa“ (Damaskus) erschienen. Die Übersetzung stammt von Manduh Hakky.

Herr Carl Werckshagen teilt mit: In der Besprechung von Louis Truffauts Schrift „Grundprobleme der deutsch-französischen Übersetzung“ (Nr. 12 des ÜBERSETZER) muß es im dritten Absatz *Motivation* statt *Modifikation* heißen. Wir bitten für diesen Druckfehler um Entschuldigung.

LE NUAGE von Jules Supervielle, übertragen von Jeannie Ebner (aus Les amis inconnus, Choix de Poèmes, S. 161, Gallimard, Paris).

(Hierzu schreibt uns Frau Ebner:

„Die Übersetzungen sind so frei, wie es mir unumgänglich nötig schien, sollten das Lyrische und die Form gewahrt sein. Ich bin selbst Lyrikerin und weiß, wie untrennbar bei Gedichten Form und Inhalt verwoben sind. Meiner Meinung nach ist eine wörtliche Inhaltsangabe, wie sie manche Übersetzer, zum Teil aus Respekt vor den Intentionen des Dichters machen, sinnlos und könnte von jeder Französisch-Lehrerin ebensogut gemacht werden. Ich muß hinzufügen, daß ich nur sehr wenig Französisch verstehe

und auf die Richtigkeit von Rohübersetzungen angewiesen war, die ich sicherheitshalber noch mit einer Halbfrauzösin und einer österreichischen Dichterin, die perfekt Französisch spricht, kollationiert habe. Der Arbeitsvorgang war so, daß ich mir unter einigen hundert jene Gedichte aussuchte, die mir klanglich zusagten; ich habe sie zunächst auswendig gelernt, um ihre Struktur und ihren Rhythmus intus zu haben und mich dann erst mit Wörterbuch und Rohübersetzung genau über ihren Inhalt informiert. Nach Fertigstellung habe ich die Übersetzungen nochmals der des Französischen kundigen Kollegin vorgelegt und sie gefragt, ob ich, ihrer Ansicht nach, den ‚Tonfall‘ des Originals getroffen habe.“)

Le nuage

Il fut un temps où les ombres
A leur place véritable
N'obscurcissaient pas mes fables.
Mon cœur donnait sa lumière.

Mes yeux comprenaient la chaise de paille,
La table de bois,
Et mes mains ne rêvaient pas
Par la faute des dix doigts.

Mais maintenant le temps se désagrège
Comme sous milles neiges;
Plus je vais et je viens,
Moins je suis sûr de rien.

Ecoute-moi, Capitaine de mon enfance,
Faisons comme avant,
Montons à bord de ma première barque
Qui passait la mer quand j'avais dix ans.

Elle ne prend pas l'eau du songe
Et sent sûrement le goudron,
Ecoute, ce n'est plus que dans mes souvenirs
Que le bois est encore le bois, et le fer, dur.

Depuis longtemps, Capitaine,
Tout m'est nuage et j'en meurs.

Die Wolke

Es gab eine Zeit, da die Schatten,
am wahren Platze, nicht
verdunkelten meine Fabeln,
mein Herz gab da sein Licht.

Meine Augen verstanden den Stuhl aus Rohr,
den Holztisch in seiner Geduld,
und meine Hände träumten nicht
durch der zehn Finger Schuld.

Nun aber, da mir die Zeit zergeht
wie unter tausend Schneen,
was hilft mein Kommen und Gehen —
fragwürdiger wird jedes Ding.

Hör mich, Kapitän meiner Kinderzeit,
tun wir als ob damals wär,
gehn wir an Bord meines ersten Schiffs,
als ich zehn war, befuhr es das Meer.

Nie sticht es auf Wassern des Traums in See,
und riecht ganz wirklich nach Teer.
Hör, nur mehr in meiner Erinnerung
ist das Holz noch Holz und das Eisen schwer.

Seit langer Zeit, Kapitän,
ist alles mir Wolke, daran ich zugrunde geh.

DER ÜBERSETZER erscheint monatlich. Einzelpreis 50 Pf zuzüglich Versandkosten. Herausgeber: Verband Deutscher Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e. V. (VDÜ), Präsident Helmut M. Braem, 7 Stuttgart-Bad Cannstatt, Im Geiger 53. — Redaktion: Eva Bornemann, 6 Frankfurt/Main, Max-Bock-Straße 27, Telefon 52 13 15. Postscheckkonto für die Zeitschrift DER ÜBERSETZER: Stuttgart Nr. 522 68. Konten des VDÜ: Postscheckkonto Hamburg Nr. 64 47, Dresdner Bank, Stuttgart, Nr. 430 660. — Für unverlangte Manuskripte keine Haftung, Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. — Druck: Mittelbayerische Druckerei- und Verlags-Gesellschaft mbH., 84 Regensburg.